

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsangebote der Firma Silpion IT-Solutions GmbH

Stand 27.09.2023

1. Definitionen

„Arbeitstage“: Ein Arbeitstag (PT) besteht aus 8 Stunden Arbeitszeit ohne Pausen. Die Zeiten zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen des Dienstleisters liegen innerhalb der Arbeitszeiten bzw. nach Absprache bis 22:00 Uhr. Arbeitszeiten darüber hinaus finden nur nach gesonderter Beauftragung statt. Es gelten die Feiertagsregelungen des Bundeslandes Hamburg.

„Arbeitszeiten“: Geschäftszeiten des Dienstleisters von Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr (MEZ+ 1, Berlin).

„Anwendbare Rechtsvorschriften“: Alle Gesetze, Verordnungen und Satzungen sowie alle behördlichen Vorschriften und Leitlinien inklusive aufsichtsrechtlicher Anforderungen, welche auf die in den „Einzelverträgen“ enthaltenen Leistungen anwendbar sind.

„Changes“: Änderungen der Inhalte der „Einzelverträge“ oder dieses Vertragstextes.

„Dritte“: Alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Rechtssubjekte, welche nicht Partei dieses Vertrages sind.

„Einzelverträge“: Aufträge oder einzelne Verträge, die unter Einbeziehung dieses Rahmenvertrags und seiner Anlagen abgeschlossen werden, in dem in den „Einzelverträgen“ Bezug auf den Rahmenvertrag genommen wird.

„FOSS“: Free and open Source Software

„Höhere Gewalt“: Ein unvorhersehbares Ereignis, das auch unter Anwendung größter Sorgfalt nicht hätte verhindert werden können, insbesondere auch nicht durch die Einführung von Notfallplänen und Notfallmaßnahmen. Ereignisse „höherer Gewalt“ sind unter den Voraussetzungen des Satz 1 insbesondere Virenangriffe, Hackerangriffe, Krieg, Aufstände, Unruhen, Embargos, Feuer sowie Streik oder Aussperrung, sofern die beiden letztgenannten nicht durch den Dienstleister verursacht wurden.

„Individualsoftware“: Die Bezeichnung für Computerprogramme, die ausschließlich im Auftrag des Dienstherrn entwickelt wurden oder entwickelt werden.

„IT-System(e)“: Die Netzwerke und Kommunikationssysteme sowie die Hardware, Software, Interfaces und anderes informationstechnologisches Zubehör, welche von den Parteien im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen verwendet werden.

„Kontaktperson“: Eine von einer der Parteien für einen bestimmten Bereich oder bestimmte Tätigkeiten benannte und bevollmächtigte Person.

„Leistungsergebnisse“: Alle von dem Dienstleister unter einem Auftrag erstellten Dinge und immateriellen Güter, Individualsoftware, geistige Leistungen einschl. des fachlichen/ technischen Know-hows, auch, soweit diese geistigen Leistungen in Gegenständen verkörpert sind, ferner sonst dauerhaft manifestierte Ergebnisse der Tätigkeit und zwar insbesondere solche, die über Registerrechte schutzfähig sind, wie z.B. technische Erfindungen, Geschmacksmuster, Designs, Marken wie auch solche, die urheberrechtlichen Schutz genießen.

„Mitarbeiter“: Alle für die Erbringung der vertraglichen Leistungen beschäftigten Mitarbeiter des Dienstleisters.

„Service Level Vereinbarungen“: Leistungsbeschreibungen, die Art und Umfang der vereinbarten Leistungen näher konkretisieren. Diese werden ggf. als Anlage zu dem jeweiligen Einzelvertrag geführt.

„Software“: Bezeichnet die Kombination aus Individualsoftware und Standardsoftware und allen für deren Betrieb erforderlichen Datenbanken, Compiler etc.

„Standardsoftware“: Bezeichnung für Computerprogramme, die unabhängig vom Auftrag des Dienstherrn entwickelt wurden oder entwickelt werden.

„Stand der Technik“: Alle zum Zeitpunkt der Leistung gewonnenen, geprüften, branchenüblich bewährten sowie allgemein anerkannten technischen Erkenntnisse.

„Verbundene(s) Unternehmen“: Jedes Unternehmen, welches – direkt oder indirekt – von einer der Parteien gem. § 15 AktG verbunden ist.

„Vertragsbeginn“: Das Datum der letzten Unterschrift unter diesem Rahmenvertrag.

2. Anwendungsgebiet

- Diese AGB finden Anwendung auf alle Leistungen, die der Dienstleister für den Dienstherrn erbringt. Die Leistungen sind grundsätzlich Dienstleistungen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas Anderes.
- Andere als die hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht anwendbar.
- Sofern die Lizenzbestimmungen für FOSS oder die proprietäre Standardsoftware von Drittherstellern vom Auftraggeber akzeptiert werden müssen, werden diese dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

3. Inhalt der Projektverträge

- Der Dienstherr erteilt dem Dienstleister jeweils die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen. Die Leistungspflicht des Dienstleisters richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Projektvertrags. Diese sind zumindest in Textform zu schließen und zu dokumentieren.
- Die Projektverträge sollten Beschreibungen der folgenden Punkte beinhalten:
 - Rolle
 - ggf. spezielle Qualifikationen
 - Beschreibung der Dienstleistung
 - Projektmethodik
 - Arbeitsmittel
 - Fachliche Weisungsbefugnis in Rolle oder Persona
 - Vertragslaufzeit
 - Vertragsvolumen
 - Leistungsort
 - Vergütung
 - ggf. IT- Sicherheit und Datenschutz
 - ggf. Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern (z.B. RACI Matrix, etc.)
 - ggf. Einarbeitung.
- Die Projekthoheit liegt ausschließlich beim Dienstherrn, d.h., dieser besitzt das fachliche Weisungsrecht, aber keine disziplinarischen Weisungsrechte.
- Der Dienstleister schuldet grundsätzlich nicht, dass bestimmte Leistungsergebnisse zu bestimmten Terminen fertig gestellt sind, vielmehr wird die jeweils geschuldete Vergütung mit Erbringung der jeweiligen Leistungen fällig. Der Dienstleister hat sich aber gleichwohl um Termintreue zu bemühen. Ist für den Dienstleister erkennbar, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht bis zu dem vom Dienstherrn gewünschten Termin fertiggestellt sein werden, so hat der Dienstleister den Dienstherrn hierauf unverzüglich hinweisen.
- Der Dienstleister trägt ausdrücklich keine Verantwortung für eine nicht hinreichende fachliche Planung des Dienstherrn, für das Nichterreichen von bestimmten Zielen oder das Einhalten von Terminen.

4. Zusammenarbeit zwischen den Parteien

- Die nachfolgend geregelte Zusammenarbeit der Parteien bezieht sich auf die allgemein geltenden Rechte und Pflichten von Dienstleister und Dienstherr. Unabhängig davon können weitere Punkte der Zusammenarbeit auf Projektebene vereinbart werden.
- Zu den Pflichten des Dienstleisters gehören allgemeine Pflichten, die im Zuge dieser AGB definiert werden, sowie auftragspezifische Pflichten.

Der Dienstleister hat in jedem Fall in einem angemessenen zeitlichen Abstand vor Beginn der Arbeiten dem Dienstherrn diejenigen Leistungen mitzuteilen, die dieser zu erfüllen hat, damit die Leistungen des Dienstleisters vollzogen werden können. Diese Pflichten sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen technischen Kenntnisstand des Dienstherrn so zu formulieren, dass dieser die Pflichten auch versteht.

Der Dienstleister hat aber keine Projektkontrolle, sondern hat den Dienstherrn nur zu informieren, sofern er positive Kenntnis darüber hat, dass der Dienstherr selbst oder andere von ihm beauftragten Dienstleister ihre Arbeiten so leisten, dass vom Dienstherrn gesetzte Ziele vielleicht nicht termingerecht erreicht werden können.

Auf Wunsch des Dienstherrn wird der Dienstleister jederzeit (1) über den Stand der Arbeiten berichten (2) Einblick in seine die Erfüllung des Auftrages betreffenden Unterlagen und Dokumentationen gewähren (3) einen Meinungs- und Informationsaustausch mit dem von ihm zur Auftragsdurchführung benannten Beauftragten ermöglichen (4) einen sachkundigen Ansprechpartner ernennen.

- c. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Dienstleister (1) alle notwendigen Unterlagen und Betriebsmittel (Laptop, Mobiltelefon, Maus und Tastatur stellt der Auftragnehmer) rechtzeitig vorgelegt bzw. zur Verfügung gestellt werden (2) alle erforderlichen Informationen rechtzeitig und konkret erteilt werden, so dass der Dienstleister sie für die Planung und Realisierung der Arbeiten berücksichtigen kann. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Dienstleisters bekannt werden.
- d. Sofern eine der beiden Vertragsparteien die ihr aus dem jeweiligen Projektvertrag obliegenden Leistungen nicht vertragsgerecht erbringt, die im Zusammenspiel mit den Leistungen der jeweils anderen Partei für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, wird die vertragsbrüchige Partei die jeweils andere Partei hierüber unverzüglich, spätestens aber nach 48 Stunden, nach deren Kenntnis informieren. Im Falle dessen, dass die vertragsbrüchige Partei weiterhin nicht vertragsgemäß arbeitet oder diese Informationspflicht versäumt, hat die verletzte Partei die Möglichkeit von der jeweils anderen Partei eine für jeden Fall der Zuwiderhandlung angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe im Ermessen der jeweils verletzten Partei liegt, deren Höhe aber nicht mehr als 300,00€ pro Tag des Vertragsbruchs und nicht mehr als 5% des Auftragswerts des Projektvertrags betragen darf und die der Höhe nach von dem zuständigen Gericht von der vertragsbrüchigen Partei überprüft werden kann. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf etwaig gezahlte Schadensersatzforderungen angerechnet.

5. Auftragsdurchführung

- a. Der Dienstleister erledigt die Umsetzung der ihm übertragenen fachlichen Aufgaben eigenverantwortlich. Er verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen und in Form eines Leistungsnachweises zu dokumentieren.
- b. Dem Dienstherrn steht das fachliche, nicht aber das disziplinarische Weisungsrecht zu.
- c. Sofern der Dienstleister in den Räumen des Dienstherrn arbeitet und/oder unmittelbare Kommunikation mit dem Dienstherrn erforderlich ist, um die Leistung zu erbringen, sind die Geschäftszeiten des Dienstherrn zu beachten. Ansonsten gelten die allgemeinen Arbeitszeiten des Dienstleisters (vgl. „Definitionen“).
- d. Der Dienstleister sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten Personen für die zugeordnete Aufgabenstellung ausreichend qualifiziert sind. Terminabsprachen zwischen dem Dienstleister und dem Dienstherrn haben rechtzeitig, also innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.
- e. Im Falle dessen, dass der Dienstleister eine Verarbeitung personenbezogener Daten vornimmt, werden die Parteien eine Vereinbarung nach Art 28 DSGVO abschließen.

6. Erweiterung/Änderungen des Auftragsumfangs

- a. Eine Erweiterung des Auftragsumfangs gegenüber dem Projektvertrag bedarf in jedem Fall einer entsprechenden Nachtragsvereinbarung. Diese ist grundsätzlich vor dem Erbringen der eigentlichen Leistung in Textform abzuschließen.
- b. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

7. Vergütung

- a. Die Vergütung für die vertraglich vereinbarten Arbeiten richtet sich nach den im Projektvertrag vereinbarten Konditionen.
- b. Der Dienstleister hat das Recht, die in den Projektverträgen geregelten Preise jeweils nach Ablauf von 12 Monaten - berechnet ab dem Zeitpunkt der Eingehung des jeweiligen Projektvertrages oder Zeitpunkts der letzten Erhöhung - nach Abzug von möglichen Kostenersparnissen um maximal 3% p.a. zu erhöhen, wenn dies für den Dienstherrn zumutbar ist.
- c. Reisekosten und Spesen werden gemäß jeweiliger Vereinbarung im Projektvertrag gesondert berechnet und erstattet.

8. Zahlung

- a. Der Dienstleister legt Rechnung über alle von ihm erbrachten Leistungen.
- b. Die Leistungen werden monatlich nach Erbringung der Leistungen abgerechnet. Die Rechnungen haben die Einsatzzeiten, die Leistungsbeschreibung gemäß Projektvertrag (Kurzform) und die Qualifikation (Rolle und Skill-Level) der jeweiligen Personen, die die Leistungen erbracht haben, aufzuweisen.
- c. Zahlungen des Dienstherrn erfolgen jeweils nach Rechnungseingang und Leistungserbringung, soweit nicht im Projektvertrag etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug.

9. Vergabe von Unteraufträgen

- a. Der Dienstleister ist berechtigt, für die Erfüllung dieses Vertrages Dritte als Subunternehmer einzusetzen. Der Dienstherr kann dem Einsatz widersprechen, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.
- b. Bereits zu Vertragsbeginn feststehende Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer sind im Projektvertrag festzulegen. Subunternehmer, die erst später feststehen, werden dem Dienstherrn gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt.
- c. Der Dienstleister ist im Falle der Unterbeauftragung verpflichtet, die Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer zur Einhaltung aller mit der Auftragsdurchführung zusammenhängenden Bedingungen zu verpflichten. Dazu gehört auch, dass der Erfüllungsgehilfen bzw. Subunternehmer seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Regelungen des Datenschutzes und zur Einhaltung von Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet und Vereinbarungen über die Übertragung der Nutzungsrechte mit diesen trifft. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die schriftlichen Dokumente, die das Bestehen solcher Vereinbarungen belegen, jederzeit herauszugeben.

10. Haftung

- a. Der Dienstleister haftet gegenüber dem Dienstherrn nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgend unter den Absätzen 2 und 3 genannten Regelungen, sonst nach Maßgabe der zwischen den Parteien individuell ausverhandelten Regelungen.
- b. Dabei haftet der Dienstleister nur für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind dabei solche, die der Dienstleister bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- c. Schadensersatzansprüche verjähren nach 12 Monaten ab dem Moment, in dem der Dienstherr den Schaden kannte oder ohne Anwendung grober Fahrlässigkeit hätte kennen müssen. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.

11. Versicherung des Dienstleisters

- a. Der Dienstleister stellt sicher, dass er während der Dauer der Auftragsdurchführung über einen ausreichenden

- Versicherungsschutz durch eine Betriebshaftpflichtversicherung einer in der EU ansässigen Versicherungsgesellschaft wegen aller Schäden verfügt, deren Eintritt im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung typischer Weise zu besorgen ist.
- b. Der Dienstleister weist gegenüber dem Dienstherrn den Bestand des Deckungsschutzes jederzeit auf Verlangen nach.

12. Rechtsübertragung

- a. An sämtlichen Leistungsergebnissen von individuell für den Dienstherrn erstellter Software einschließlich im Verlauf der Programmierung entstandener Dokumentationen wie Entwicklerdokumentation, Systemarchitektur etc., die im Rahmen der Leistungserbringung unter diesem Rahmenvertrag und seinen Einzelverträgen erschaffen worden sind, gehen zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht widerrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrechte auf den Dienstherrn über. Der Zeitpunkt des Rechtsübergangs tritt mit der Zahlung der jeweiligen Rechnung ein, mit der die Leistungen eines Abrechnungszeitraums berechnet werden. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Vervielfältigung, zur Bearbeitung, zur Vermietung und das Recht zum Online-Zugriff sowie zur sonstigen öffentlichen Zugänglichmachung und Wiedergabe der Leistungsergebnisse (§§ 69c Nr.1, Nr. 2. Nr. 3 Nr.4 UrhG).
- b. Ideen und Grundsätze, die der Individualsoftware oder einem Leistungsergebnis zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht nach dem Gesetz geschützt und nicht Gegenstand der Rechtsübertragung. Sofern die Parteien vor der Unterzeichnung dieses Vertrags eine Verschwiegenheitsvereinbarung abgeschlossen haben, nach deren Inhalt Ideen und Grundsätze geheimzuhalten sind, gelten die Regelungen dieser Verschwiegenheitsvereinbarung in dem zeitlichen Umfang gem. § 13.
- c. An Standardsoftware, die der Dienstleister oder einer seiner Subunternehmer erstellt hat (Software, die Bestandteil der Leistungsergebnisse ist, aber nicht für den Dienstherrn gesondert bearbeitet oder erstellt wurde), werden einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte für die unter Abs. 1 genannten Nutzungsarten und in dem dort ausgewiesenen Umfang übertragen.
- d. Sofern der Dienstleister innerhalb seiner Leistungsergebnisse neue FOSS-Bestandteile in ein zu erstellendes oder zu erweiterndes Software-System einbringt, deren Lizenzen noch nicht innerhalb des Systems verwendet wurden, so hat der Dienstleister die Pflicht, die einzelnen FOSS-Programme zu kennzeichnen.
- e. Der Dienstherr räumt dem Dienstleister bei der Vergabe von Aufträgen zur Bearbeitung von schon beim Dienstherrn vorhandener Software die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte ein.

13. Geheimhaltung

- a. Der Dienstleister trägt Sorge, dass bei der Durchführung des Auftrages alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Insbesondere verpflichtet er seine Mitarbeiter und die von ihm für die Auftragsdurchführung hinzugezogenen Dritten dazu die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und die des GeschGehG uneingeschränkt auch in Hinblick auf das Datenschutzinteresse des Kunden des Dienstherrn zu beachten.
- b. Der Dienstleister weist auf Anforderung nach, die Regelungen des GeschGehG einzuhalten und alle danach geheimzuhaltenden Unterlagen, Informationen, Dokumente, Dateien, Informationen nur für die Zwecke der Durchführung des Einzelvertrages zu verwenden.
- c. Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Rahmenvertrags oder des jeweiligen Einzelvertrags - je nachdem welcher Zeitpunkt der Spätere ist - für eine Zeitdauer von zwei Jahren wirksam.

14. Referenzvereinbarung

- a. Der Dienstherr räumt dem Dienstleister sowie den mit ihm verbundenen Unternehmen das Recht ein, im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken, den Dienstherrn unter Verwendung seines Firmenlogos als Referenzkunden zu nennen.

- b. Die Verwendung des Namens, des Logos, der Kurzbeschreibung, der Fallstudie und/ oder Präsentation erfolgt für Marketing- und Vertriebszwecke und kann die Nutzung als Referenz in Gesprächen, als Veröffentlichung in Print- sowie elektronischen oder AV-Medien umfassen.
- c. Projektspezifische Referenzen werden auf Projektvertragebene geregelt.

15. Wettbewerbsverbot

- a. Der Dienstleister ist verpflichtet, während und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des jeweiligen Projektvertrags die erstellten Leistungsergebnisse nur dann Wettbewerbern des Dienstherrn anzubieten oder zu vertrieben, sofern diese Leistungsergebnisse den Leistungen gleichen, die der Dienstleister für den Dienstherrn erbracht hat- wenn der Dienstherr dem Vertrieb dieser Leistungsergebnisse im Einzelfall zugestimmt hat.
- b. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Abs.1 übernommene Verpflichtung hat der Dienstherr das Recht, vom Dienstleister eine Vertragsstrafe in Höhe von 30.000,- Euro zu verlangen.
- c. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

16. Beschäftigungsverbot

- a. Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt oder über Dritte hoch qualifizierte Mitarbeiter der jeweils anderen Partei bei sich, ganz gleich in welcher Form, in Arbeitsverhältnissen oder durch Dritte zu beschäftigen. Dieses Verbot gilt jeweils für die Mitarbeiter, die in dem jeweiligen Projektvertrag beschäftigt wurden. Das Verbot gilt 12 Monate, berechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Projektvertrags.
- b. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend übernommene Verpflichtung hat die jeweils verletzte Partei der jeweils anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- Euro zu zahlen.
- c. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

17. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Der Dienstleister wird sich bzw. seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer verpflichten, sich allen Weisungen des Dienstherrn bzw. dessen Kunden zu unterwerfen, die im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Ordnungsvorschriften auf dem Firmengelände ergehen. Diese werden dem Dienstleister rechtzeitig mitgeteilt.

18. Sonstiges

- a. Leistungen nach diesem Vertrag können auch zugunsten von mit dem Dienstherrn verbunden Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie Unternehmen, an denen der Dienstherr mit 25 % oder mehr beteiligt ist, erbracht werden.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, der Vertragsanlagen und etwaiger nach Vertragsabschluss zusätzlich getroffener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind von den Parteien nicht getroffen. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind nachträglich unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- c. Der Verzicht auf die Rüge von Vertragsverstößen oder Abweichungen von vertraglich vorgesehenen Regelungen durch eine Vertragspartei gilt auch dann nicht als Zustimmung der anderen Vertragspartei dazu, wenn sie diese einmal oder mehrmals geduldet hat.
- d. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Regelungen des § 354 a HGB bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden.

- e. Eine Vertragspartei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr eine Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere entsprechende konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen der anderen Vertragspartei bekannt werden.
- f. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Parteien vereinbaren Hamburg als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten.
- g. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.
- h. Sollte eine Partei eine Schlichtung für sich ausschließen, dann reicht zur Erfüllung dieser außergerichtlichen Schlichtungsklausel, der anderen Partei schriftlich mitzuteilen, dass eine Schlichtung nicht gewollt ist, verbunden mit einer Aufforderung an die andere Partei, innerhalb von einer Frist von 14 Tagen ab Datum dieses Schreibens ihrerseits ein Schlichtungsverfahren bei der HITS einzuleiten. Wenn dann die andere Partei nicht innerhalb der Frist ein Schlichtungsverfahren initiiert hat, gilt die Schlichtungsklausel einvernehmlich als abbedungen und beiden Parteien steht der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit frei.
- i. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt.